

# Der Reidenmeister

Geschichtsblätter für Lüdenscheid Stadt und Land

Herausgegeben vom Lüdenscheider Geschichtsverein e. V.

Nr. 59

4. September 1973

Dr. Eberhard Fricke:

## Die Beziehungen zwischen der süderländischen Freigerichtsbarkeit und der freien Reichsstadt Nürnberg

### Die Freigerichtsbarkeit im Verhältnis zur mittelalterlichen Stadt

Unter den süderländischen Vemeverfahren, die bisher bekannt geworden sind, befinden sich nicht wenige, die zu einem teilweise sehr lebhaften Schriftwechsel zwischen dem jeweiligen „Freigrafen zu Lüdenscheid und im Süderland“ einerseits und dem Bürgermeister und Rat dieser oder jener Stadt auf der anderen Seite geführt haben. Es muß sich dabei nicht immer gleich um Ladungen und/oder Verurteilungen handeln, die gegen das Stadtregiment selbst oder sogar gegen die ganze Gemeinde<sup>1)</sup> einer Stadt gerichtet waren, wie etwa 1429/30 gegen die Stadt Aachen, 1433 gegen Augsburg, 1434–37 gegen Dortmund, 1437 gegen Zürich, 1439 gegen die elsässische Stadt Hagenau, 1440 gegen Trier und 1442 gegen die Stadt Frankfurt am Main<sup>2)</sup>. Städte gerieten auch dann unter den Einfluß der Veme, wenn ihre Obrigkeit sich der Belange eines ihrer Bürger annahm, auf den ein Freigericht sein Augenmerk richtete. Diese Fälle ereigneten sich oft, weil der einzelne zu schwach war, um sich wirksam gegen den Anspruch der sog. heiligen Veme zu wehren, und weil andererseits die Städte ihre Schirmherrschaft über die in ihren Mauern wohnenden Schutzbefohlenen ernst nahmen und in ihrem Eintreten für die Bürger eine Möglichkeit sahen, ihre eigene Autorität zu stärken. Letzteres führte in einer großen Anzahl von Einzelfällen dazu, daß insbesondere die bevölkerungsreichen Städte und unter ihnen die freien Reichsstädte Privilegien des Königs und Kaisers erstrebten und erlangten, die sie und ihre Bürger von dem Zugriff der westfälischen Gerichte freistellten. Da die westfälischen Freigrafen dahin neigten, ihre aus der kaiserlichen Machtfülle abgeleitete Kompetenz im Rang über die Gegenrechte der kaiserlich privilegierten Städte zu setzen, er-

gaben sich ständige Reibereien zwischen den Freigrafen und den Städten. Beispiele aus dem süderländischen Bereich finden sich auch dafür genug, s. insbesondere die zahlreichen Interventionen der Stadt Köln (ab 1429 in einem langen Zeitraum fast jährlich<sup>3)</sup>).

### Die Stadt Nürnberg

Angesichts der dargestellten rechtshistorischen Situation war es eigentlich verwunderlich, daß die Heimatgeschichte bisher nichts von intensiven Beziehungen zwischen der süderländischen Freigerichtsbarkeit und der freien Reichsstadt Nürnberg zu berichten wußte. Zwar ist es nicht so, daß der Name der Stadt Nürnberg in der Geschichtsschreibung über die süderländische Vemegerichtsbarkeit völlig fehlte. Die Stadt spielte in dem Verfahren eine Rolle, das in den Jahren 1429/30 der Freigraf Heinrich von Valbrecht vor dem Lüdenscheider Freistuhl gegen den Rat der Stadt Aachen durchführte. Zur Abwehr der Vemeklage und -verurteilung wandte sich die westdeutsche Stadt an König Sigismund. Dieser ließ einen Spruch des Lüdenscheider Gerichts verbieten. Er lud die Parteien und den Freigrafen vor sich zum Gerichtstag nach Nürnberg<sup>4)</sup>. Was fehlte, war aber beispielsweise ein Hinweis auf eine Ladung oder Verurteilung der Stadt Nürnberg durch ein süderländisches Freigericht oder die Überlieferung von Schriftstücken, die erkennen lassen, daß — wie so manche andere süddeutsche Stadt — auch die Stadt Nürnberg im Interesse ihrer Bürger speziell gegen die süderländische Freigerichtsbarkeit aktiv „zu Felde zog“.

Erstaunlich war der Mangel an entsprechenden Hinweisen im süderländischen Schrifttum deshalb, weil Nürnberg keine x-beliebige Stadt, sondern eine in ihrer poli-

tischen und wirtschaftlichen Bedeutung ganz oben stehende Metropole war. Die herausragende Stellung der Stadt muß kurz verdeutlicht werden. Nürnberg war zwar nicht Hauptstadt des Reichs, eine solche gab es im ersten deutschen Reich nicht<sup>5)</sup>. Verschiedene andere Prädikate standen der Stadt aber zu.

Sie war

- salische Reichsburg<sup>6)</sup>,
- seit 1219 reichsunmittelbare Stadt (durch Rechtsverleihung Kaiser Friedrichs II. vom 8. Nov. 1219)<sup>7)</sup>,
- seit der Goldenen Bulle von 1356 bevorzugter Ort für den Reichstag (während die Königswahl in Frankfurt und die Krönung in Aachen stattfanden, sollte jeder König seinen ersten Reichstag in Nürnberg halten)<sup>8)</sup>, —
- seit König Sigismund Aufbewahrungsort für die Reichsinsignien<sup>9)</sup>,
- Sitz des kaiserlichen Landgerichts<sup>10)</sup>,
- seit dem 13./14. Jahrhundert Transithandelsplatz von europäischer Bedeutung und Sitz von Exportgewerben<sup>11)</sup>.

Im 15. Jahrhundert hatte Nürnberg 20 000 Einwohner. Mit dieser Bevölkerungszahl rangierte die Stadt sogleich hinter Köln (30 000 Einwohner) und Lübeck (20 000 — 25 000). Ihr sind nur Straßburg, Ulm und Danzig gleichzusetzen, Braunschweig, Augsburg, Frankfurt und Dortmund waren kleiner<sup>12)</sup>.

### Nürnberg und die Veme

Daß heute der Schleier gelichtet werden kann, der bisher für die Heimatgeschichte der Stadt Lüdenscheid und ihrer näheren Umgebung die vemerechtlichen Beziehungen des

Süderlandes zu der bedeutenden Reichsstadt in Franken verdeckte, verdanken wir einer umfangreichen Untersuchung, genauer: einer Dissertation, die der Philosophischen Fakultät der Universität Erlangen vorgelegen hat und unter dem Titel „Nürnberg und die Feme“ den „Kampf der Reichsstadt gegen den Jurisdiktionsanspruch der westfälischen Gerichte“<sup>13)</sup> behandelt<sup>14)</sup>. Mit dieser Abhandlung ist es Ludwig Veit gelungen, auf breiter Quellenbasis die vielfältigen Beziehungen der freien Reichsstadt Nürnberg zur westfälischen Freigerichtsbarkeit anschaulich darzustellen und zu erklären. Das Hauptgewicht der Arbeit liegt — wie der Autor selbst bemerkt<sup>15)</sup> — „auf der systematischen Untersuchung der Rechtsgrundlagen und Formen der Abwehr, der Gegenwehr einer der bedeutendsten Reichsstädte der damaligen Zeit gegen die Eingriffe der Freigerichte in ihre Gerichtssphäre, die als typisch gelten kann für die Abwehr gegen die Freigerichte überhaupt“. Aus mehr als 270 Vemeklagen bezieht Veit seine Kenntnisse, um über die Suche nach den Gründen und Formen der reichsstädtischen Gegenwehr hinaus den Grund nachzugehen, die ganz allgemein im Deutschland jener Tage den umfassenden Rechtszug zu den westfälischen Freigerichten bewirkten. Wie kam es zu der Popularität der Freigerichte? War es wirklich eine Art Selbsthypnose oder eine der Massensuggestionen des Mittelalters, die den Drang zu den Freigerichten hervorrief, oder zeichnete sich das freigerichtliche Verfahren gegenüber den anderen staatlichen Gerichtszügen durch größere Fortschrittlichkeit und Effizienz aus? Oder was waren sonst die Gründe für die Gunst, deren sich die westfälischen Gerichte bei dem mit Rechtshändeln befaßten Publikum in den weiten Grenzen des Reichs erfreuen konnten?

Veit kommt zu interessanten Feststellungen über die landsmannschaftliche Herkunft der Kläger und Beklagten, die in die Nürnberger Vemeprozesse verwickelt waren. Sie sind symptomatisch für alle Vemeverfahren, die in Westfalen gegen Auswärtige abliefen; sie sind damit auch für die süderländische Vemegerichtsbarkeit bedeutsam. Etwa bei 80 v. H. der Nürnberger Vemeprozesse saßen die Kläger und Beklagten innerhalb Frankens (I) und in nicht wenigen Fällen sogar sowohl von Nürnberg aus als auch von Westfalen weit entfernt, nämlich in Frankfurt, Berlin, Lübeck, Magdeburg, Erfurt, Leipzig, Bautzen, Görlitz, Breslau, Preßburg usw. (I). In 63 Fällen machten Nürnberger bei den westfälischen Gerichten Klagen gegen Auswärtige anhängig, in 158 Fällen wurden Nürnberger Bürger, der Rat oder die ganze Stadt von Auswärtigen nach Westfalen zitiert<sup>16)</sup>. Meist wurden die Klagen vor die Freigerichte gebracht, ohne daß die nach dem jeweiligen Stadt- oder Landrecht zuständigen Gerichte vorher eingeschaltet worden waren. Doch gab es auch eine große Anzahl von Verfahren, mit denen bei den Freigerichten letzte Rechtshilfe begehrt wurde<sup>17)</sup>. Die im Anhang abgedruckten Urkunden der für Lüdenscheid und das Süderland bedeutsamen Nürnberger Vemeverfahren bestätigen diese generelle Beobachtung.

In dem oben skizzenhaft mitgeteilten Katalog der Vorzüge, die Nürnberg im Reigen anderer bedeutsamer Städte des Mittelalters auszeichneten, wurde bewußt die hervorragende Stellung der Stadt als Markt und Handelsplatz erwähnt. Der rege Handelsverkehr dieses überregionalen Wirtschaftszentrums, der sich in einem dichten Netz über das ganze Reichsgebiet erstreckte, führte nicht selten zu Streitigkeiten mit den oft weit entfernt sitzenden Geschäftspartnern. Daraus gingen allein deswegen viele Prozesse vor den Freigerichten hervor, weil mancher Kläger die Unparteilichkeit eines neutralen Freigerichts höher einschätzte als die Unparteilichkeit des für den Verfahrensgegner zuständigen Stadt- oder Landgerichts<sup>18)</sup>. Viele Prozesse wurden auch durch die grundherrschaftlichen Verhältnisse im fränkischen Raum veranlaßt. In

Nürnberg wohnte ein reiches Patriziat. Die Grundherrschaften Nürnberger Bürger ragten weit in die umliegenden Gebiete hinein. Nürnberger Hintersassen, d. h. hörige Landwirte, die für wohlhabende Nürnberger Bürger deren Grundbesitz bewirtschafteten, saßen im engeren und weiten Umkreis der Stadt. Der wirtschaftliche Gütertausch führte auch hier zu Streitigkeiten, die vor die westfälischen Gerichte gebracht wurden<sup>19)</sup>.

## Die süderländische Freigerichtsbarkeit und Nürnberg

### I. Die Quellen

Soviel zum Grundsätzlichen, nun zu den Einzelverfahren, die Lüdenscheid und das Süderland betreffen. Es handelt sich um acht Verfahren, die — veranlaßt durch knappe Angaben Veits — aus insgesamt 14 Urkundenabschriften und Notizen rekonstruiert werden konnten. Von den Quellen hat das Staatsarchiv Nürnberg freundlicherweise Kopien angefertigt, so daß die vorhandene Oberlieferung erschöpfend ausgewertet werden kann. Als wichtigste Quelle dienen die sog. Nürnberger Briefbücher, die in fast lückenloser Folge die von der Nürnberger Ratskanzlei ausgegangene Korrespondenz mit Auswärtigen im Konzept oder in Abschrift vom Anfang des 15. Jahrhunderts an enthalten<sup>20)</sup>. Auf sie entfallen allein 12 der 14 Vorgänge. 1 Dokument stellt einen Protokollauszug aus dem Nürnberger Ratsbuch von 1444 dar. Der vemerechtliche Archivbestand des Staatsarchivs Nürnberg beschränkt sich jedoch nicht auf Notizen und Aufzeichnungen der Nürnberger Behörden und Kanzleien. Auch die Korrespondenz der Gegenseite ist zum Teil noch vorhanden. Sie ist u. a. in den Urkunden und Akten der sog. A- und B-Laden erhalten. Darunter fand sich die hochinteressante Abschrift eines Schreibens, das 1478 Johann von Valbrecht als Freigraf zu Lüdenscheid und im Süderland an die freie Reichsstadt Nürnberg richtete, um damit ein Vemeurteil des Freigerichts Valbert bekanntzumachen. Die 14 Quellen sind im Anhang im Originaltext und in modernem Deutsch wiedergegeben.

### II. Gegenstände, Personen und Ablauf der Vemeverfahren

1. Am 3. April 1430<sup>21)</sup> schrieb der Nürnberger Rat an Heinrich von Valbrecht, „freygreffe zu Ludenschede vnd in dem suderlande“. Die Stadt nahm sich des Nürnberger Juden Pyman an. Diesen hatte Hans Hartlieb in einen Prozeß verwickelt. Veit vermutet<sup>22)</sup>, daß Hartlieb mit einem Diener Herzog Ludwigs VIII. von Bayern-Ingolstadt identisch, ein Freischöffe gewesen sei und als solcher anläßlich des Vemeverfahrens gegen den Vater seines Herrn (d. h. gegen Ludwig VII., den Gebarteten, von Bayern-Ingolstadt) Vembriefe an den Nürnberger Rat überbracht habe. Möglicherweise — so führt Veit aus — sei dieser Hartlieb aber auch personengleich mit dem berühmten Leibmedikus der Münchener Herzöge gleichen Namens (1440—1486) gewesen. Aus Neuburg a. d. Donau gebürtig, verfaßte er im Auftrage Herzog Ludwigs VII., des Gebarteten, die „Kunst der Gedächtnis“.

Nach den Bekundungen des Juden Pyman vor dem Nürnberger Rat war Hartlieb jedenfalls schon durch Entscheidung des Landgerichts des Burggrafenamtes Nürnberg zu seinem Recht gekommen. Gleichwohl klagte er vor Heinrich von Valbrecht. Wo, vor welchem Freigericht konkret, die vielen „ehrbaren Freigrafen, Ritter, Knechte und Freischöffen“ gegen den Juden urteilten, geht aus dem Schreiben leider nicht hervor.

Der Rat von Nürnberg forderte Heinrich von Valbrecht auf, Hartliebs Klage nicht weiterzuverfolgen. Juden wären von den heimlichen Gerichten gefreit. Für etwaige weitere Schritte gegen den Beklagten bot der Rat Nürnberger Rechtsschutz an.

2. In einem Schreiben vom 3. April 1433<sup>23)</sup> an „Heinrich van valbracht, vrijgreuen zo Ludenschede vnd in de(m) suderslande“, berief sich der Nürnberger Rat auf eine mündliche Eingabe des Nürnberger Bürgers Peter Haller. Dieser hatte am 30. März 1433 eine Ladung des Lüdenscheider Freigrafen „an den fryen stul“ erhalten, an welchen Freistuhl, geht aus dem Brief des Rats der Stadt Nürnberg nicht hervor. Es muß nicht unbedingt das Lüdenscheider Freigericht gewesen sein; denn durch die Vemeforschung der letzten Jahre ist mehrfach bewiesen, daß Heinrich von Valbrecht sich auch dann Freigraf zu Lüdenscheid und im Süderland nannte, wenn er eine Klage vor einem anderen süderländischen Freigericht verhandelte<sup>24)</sup>. Die Klage gegen den Nürnberger Bürger Peter Haller stammte von Conrad Raitorfer. Haller erklärte, er hätte mit dem Kläger nichts „ze schicken oder zu handeln“. Der Nürnberger Rat bat daraufhin Heinrich von Valbrecht, den Kläger zur Aufgabe des Verfahrens zu veranlassen und an die Nürnberger Gerichtsbarkeit zu verweisen.

3. Aus dem Frühjahr des Jahres 1435<sup>25)</sup> sind 3 Schreiben des Nürnberger Rats überliefert: (1) vom 10. Januar an „Heinrich(e)n von valbrecht, frygreuen zo Ludenschede vnd yme Suderlande“, (2) vom 10. März an die Stadt Köln, (3) vom 27. April wiederum an den Freigrafen Heinrich von Valbrecht. Die Briefe betrafen sämtlich eine Klage, die der Kölner Johann Seegelman durch seinen Bevollmächtigten Johann von Gent, der ebenfalls Kölner Bürger war, bei Heinrich von Valbrecht angebracht hatte. Beklagte waren drei Nürnberger (Lutz Steynlinger u. a.), die den testamentarischen Nachlaß des Nürnberger Hans Trostberger verwalteten. Auch in dieser Sache fehlt ein Hinweis auf den Namen des Freigerichts. Bekannt wird nur, daß es ein süderländisches Gericht war, vor dem die Klage anhängig wurde.

Die Ladung war den Beklagten am Silvestertag des Jahres 1434 überbracht worden, als Johann von Gent anläßlich einer Reise nach Ungarn Nürnberg passierte. In den 3 Briefen trat der Nürnberger Rat für seine Bürger ein, indem er den Freigrafen und die Heimatstadt des Klägers aufforderte, ihn, den Kläger, zu veranlassen, nicht weiter gegen die Beklagten vorzugehen. Hilfsweise bot der Rat seine eigene Gerichtsbarkeit oder den Rechtsschutz des Nürnberger Reichsgerichts an.

Unsere diesjährige

## Halbtagesexkursion

findet am Samstag, dem 22. September 1973, statt.

Sie führt uns nach ZONS am Niederrhein, einer alten Kurkölnischen Festung.

Abfahrt: 13.30 Uhr vom Wiedenhof

Rückkehr: gegen 19 Uhr

Anmeldungen bei Herrn Römer, Tel. 8 05 02

Dem Brief an die Stadt Köln lassen sich Anhaltspunkte für den Streitgegenstand entnehmen: Der Nürnberger Hans Trostberger hatte einst den Kölner Eheleuten Peter und Sybille Baum einen Schuldschein über eine ungenannte Valuta ausgestellt. Die Eheleute Baum hatten den Schuldschein dem Kläger Seegelman übergeben. Dieser klagte die zugrundeliegende Forderung ein. Die Testamentsvollstrecker des Schuldners behaupteten, die Schuld sei bereits getilgt, sie besäßen eine Quittung darüber, nun sei der Kläger mit der Aushändigung des Schuldscheins im Verzuge. Wie der Streit endete, ist nicht bekannt.

4. Am 19. Mai 1439<sup>26)</sup> intervenierte die Stadt Nürnberg bei Ulrich Sittenspeck zu Rothenberg/Mittelfranken (Rothenberg ist heute Festungsrue im Landkreis Hersbruck<sup>27)</sup>). Der Adressat hatte Rechtsschutz bei dem Freigrafen Heinrich von Valbrecht gesucht. Dieser hatte in seinem Auftrag an Fritz Beheim zu Pellhof geschrieben und ihn aufgefordert, sich mit Sittenspeck zu vergleichen (Pellhof = Groß- oder Kleinbellhofen/Mittelfranken, heute im Landkreis Lauf gelegen<sup>28)</sup>). Der Beklagte war Hintersasse (= Höriger) des Nürnberger Burgmanns Hans Rumlin. Interessant ist an diesem Verfahren, daß er und nicht der Beklagte selbst den Nürnberger Rat von der freigerichtlichen Aufforderung unterrichtete. Seinem Gesuch entsprechend bat der Rat Heinrich von Valbrecht, in der Sache nichts weiter zu unternehmen.

5. Von der nächsten Prozeßhandlung kündigt kein Schreiben an den süderländischen Freigrafen. Am 22. Januar 1444 schrieb der Nürnberger Rat an Gottfried Schenk von Limburg, den Bischof von Würzburg, wegen einer Vemeklage des bischöflichen Speisers Hans Gruber gegen den Nürnberger Juden Seligmann, genannt Back<sup>29)</sup>. Gruber hatte den Juden Seligmann vor das Freigericht Lüdenscheid laden lassen. Hier wird der Name des süderländischen Freigerichts also endlich einmal konkret angegeben, dafür fehlt der Name des Freigrafen. Es kann sich 1444 aber nur um Heinrich von Valbrecht gehandelt haben; denn er war seinerzeit noch im Amt<sup>30)</sup>.

Der Nürnberger Rat bat den Bischof, seinen Untertan zu bewegen, die Klage an dem Lüdenscheider Freistuhl aufzugeben. Einer Notiz in dem Ratsprotokoll vom 28. Januar 1444 zufolge hatten die Bemühungen des Beklagten Aussicht auf Erfolg; denn seinerzeit wurde die Aussage eines Zeugen festgehalten, der bekundete, er hätte den Goldbetrag, um den es bei der Klage ging, von dem Juden Seligmann erhalten, er werde deshalb dafür sorgen, daß die „sach(e) zu westual(e)n“

abgeschafft werde, gelinge ihm das nicht, so werde er den Beklagten glattstellen.

6. Aus der Zeit vom 28. Oktober bis 1. Dezember 1447 stammen 4 Schreiben in Sachen des Ulrich Schöner aus Absperg, eines Hintersassen des Heinrich von Absperg zu Absperg (= Absperg/Mittelfranken, heute: Landkreis Gunzenhausen<sup>31)</sup>), gegen Hans von Hausen aus Nürnberg und dessen Hintersassen zu Hausen (= Hausen/Mittelfranken, heute: Landkreis Hilpoltstein<sup>32)</sup>). Die Schreiben des Nürnberger Rats waren gerichtet (1 und 2) an Heinrich und Engelhard von Absperg zu Absperg, die Grundherren des Klägers, (3 und 4) an Konrad, den Pfarrer und Kätner von Absperg<sup>33)</sup>. Der Pfarrer wurde eingeschaltet, weil er für Engelhard von Absperg während dessen Abwesenheit tätig geworden war und stellvertretend dessen Post erledigt hatte.

Das Vemeverfahren, um das es ging, war vor dem „heimlichen Gericht vor Heinrich von Valbrecht, dem Freigrafen zu Lüdenscheid und im Süderlande“ anhängig. Leider wird in diesem Zusammenhang wieder nicht deutlich, welches Gericht konkret gemeint war.

7. Am 6. Oktober 1455 wandte sich der Nürnberger Rat an den Abt des Klosters Heilsbrunn<sup>34)</sup>, weil dessen Hintersasse Hans Klein zu Göteldorf (= Göteldorf, heute: Landkreis Ansbach<sup>35)</sup>) eine Vemeklage gegen seinen Namensvetter Hermann Klein zu Tefersdorf (= Defersdorf, Landkreis Fürth in Bayern oder Landkreis Feuchtwangen<sup>36)</sup>) angezettelt hatte. Der Beklagte war ein Hintersasse des Nürnberger Bürgers Paulus Grunther; dieser schaltete für den Beklagten den Rat seiner Heimatstadt ein. Von welchem Freistuhl die Ladung ausgegangen war, ist nicht ersichtlich<sup>37)</sup>. Es heißt in dem Schreiben an den Abt von Heilsbrunn nur, daß Hans Klein seinen Prozeßgegner „An den freyentstul, Im Suderland“ habe laden lassen.

8. Insofern ist die Überlieferung für das Jahr 1478 ergiebiger. Vom 6. April des Jahres stammt die Abschrift eines Briefs<sup>38)</sup>, den Johann von Valbrecht als Freigraf zu Lüdenscheid und im Süderlande an die Stadt Nürnberg richtete. Mit dem Brief gab der Freigraf der Stadt ein Vemeurteil bekannt, daß das Freigericht Valbert gegen einige namentlich genannte Bürger der Stadt Ravensburg und darüber hinaus gegen Bürgermeister, Rat und die ganze Gemeinde von Ravensburg gefällt hatte. In langatmiger, aber höchst aufschlußreicher und farbiger Ausdrucksweise<sup>39)</sup> enthielt der Brief die Aufforderung, mit den Geächteten keinerlei Gemeinschaft zu pflegen, widrigenfalls sich Bürgermeister, Rat und die ganze Gemeinde

der Stadt Nürnberg — die Geistlichen ausgenommen — am 25. Juni 1478 vor dem Freigericht zu verantworten hätten.

Interessant ist die Terminregelung, die das Schreiben enthält. Für das Verhaltensgebot gegenüber der Stadt Nürnberg gab Johann von Valbrecht eine Frist an. Wenn die Nürnberger die vemerechtlichen Auflagen bis Pfingsten übertraten, so sollten sie vor Gericht erscheinen. Pfingsten fiel auf den 10. Mai 1478, also durfte der „Gerichts- und Königstag“ nicht vor dem 25. Juni 1478 stattfinden; denn die Ladungsfrist betrug 6 Wochen und 3 Tage<sup>40)</sup>. Johann von Valbrecht hielt sich exakt an die allgemeine Vemeordnung.

### Zusammenfassung

Bei den Schreiben des Nürnberger Rats handelte es sich durchweg um sog. Abforderungsbrieft. Die Abforderung stellte eine Intervention bei dem Freigrafen dar, von dem eine Ladung oder Verurteilung gegen denjenigen ausgegangen war, um dessen Schutz sich die Stadt Nürnberg bemühte. Sie konnte auch an die Heimatstadt oder den Landesherrn des Klägers gerichtet sein und enthielt dann die Bitte, für eine Aufhebung des Vemeverfahrens einzutreten. Als Rechtsinsitut war die Abforderung ein unmittelbarer Reflex der reichsstädtischen Exemptionsprivilegien. Sie verfolgte das Ziel, die Abweisung des Klägers und eventuell die Überweisung des Streitgegenstandes vor die für den Beklagten nach Stadt- oder Landrecht zuständige Instanz zu erreichen, und zwar das möglichst noch zu einer Zeit, ehe der Vemebann ausgesprochen war<sup>41)</sup>.

Die 8 Nürnberger Vemeverfahren, auf die in dieser Abhandlung hingewiesen wird, eigneten sich sämtlich vor süderländischen Freigerichten. Nur für die Prozesse der Jahre 1444 (Gruber ./ Seligmann) und 1478 (Pitzenhofen ./ Stadt Ravensburg) sind die Gerichtsorte genau angegeben: 1444 Lüdenscheid, 1478 Valbert. Fast durchweg wird aber auch in den anderen Verfahren der Freigraf, von dem die Klagen ausgingen, als „Freigraf zu Lüdenscheid und im Süderlande“ bezeichnet. Das ist ein weiterer Beweis für die Mittelpunktfunktion, die der Lüdenscheider Freistuhl im Reigen der süderländischen Freier- und Vemeurteile ausübte. Welche rechtshistorische Bedeutung diesem Umstand beizumessen ist, wurde schon früher ausführlich erläutert<sup>42)</sup>: Lüdenscheid war in älterer Zeit offensichtlich Sitz des für die süderländische Region zuständigen Grafendings. Diese für die Geschichte der früh- und vorterritorialen Landesorganisation des Süderlands wichtige These wird nunmehr durch die Nürnberger Vemeverfahren weiter erhärtet.

### Anmerkungen:

- 1) Ausgenommen i. d. R. die geistlichen Leute.
- 2) S. im einzelnen Reidemeister Nr. 28 v. 17. 12. 1963, Nr. 44 v. 13. 11. 1968, Nr. 51 v. 8. 7. 1970, Nr. 52 v. 12. 1. 1971.
- 3) S. im einzelnen Reidemeister Nr. 28 v. 17. 12. 1963, Nr. 44 v. 13. 11. 1968, Nr. 51 v. 8. 7. 1970.
- 4) Einzelheiten s. Reidemeister Nr. 28 v. 17. 12. 1963, S. 3, und Nr. 51 v. 8. 7. 1970, S. 398, 403.
- 5) Conrad, Deutsche Rechtsgeschichte, Band I Frühzeit und Mittelalter, Karlsruhe 1954, S. 333.
- 6) Mitteis, Deutsche Rechtsgeschichte, 4. Aufl. München und Berlin 1956, S. 99.
- 7) Propyläen-Weltgeschichte, Bilder und Dokumente, Berlin-Frankfurt-Wien 1965, S. 340.
- 8) Conrad a. a. O., S. 338.
- 9) Conrad a. a. O., S. 317 f., 334.
- 10) Conrad a. a. O., S. 498.
- 11) Ennen, Die europäische Stadt des Mittelalters, Göttingen 1972, S. 197.

- 12) Conrad a. a. O., S. 451.
- 13) So lautet der Untertitel der Abhandlung.
- 14) Veit, Ludwig, Nürnberg und die Feme, 2. Band der Nürnberger Forschungen, Nürnberg 1955.
- 15) S. 4.
- 16) Veit a. a. O., S. 9.
- 17) Veit a. a. O., S. 11.
- 18) Veit a. a. O., S. 14.
- 19) Veit a. a. O., S. 15.
- 20) Veit a. a. O., S. 6.
- 21) S. Anhang I.
- 22) A. a. O., S. 239, Anm. 912.
- 23) S. Anhang II.
- 24) Reidemeister Nr. 42 v. 6. 6. 1968, S. 328, Nr. 44 v. 13. 11. 1968, S. 344 f., Nr. 52 v. 22. 1. 1971, S. 408, Nr. 56 v. 22. 3. 1972, S. 443, S. auch unten Nr. 8 sowie die Zusammenfassung.
- 25) S. Anhang III, IV und V.
- 26) S. Anhang VI.

- 27) Nach Veit a. a. O., S. 240, Anm. 965.
- 28) Nach Veit a. a. O., S. 240, Anm. 966.
- 29) S. Anhang VII und VIII.
- 30) S. z. B. das unter 6. dargestellte Verfahren aus dem Jahre 1447.
- 31) Nach Veit a. a. O., S. 242, Anm. 1051.
- 32) Nach Veit a. a. O., S. 242, Anm. 1052.
- 33) S. Anhang IX bis XII.
- 34) S. Anhang XIII.
- 35) Nach Veit a. a. O., S. 244, Anm. 1135.
- 36) Nach Veit a. a. O., S. 244, Anm. 1136.
- 37) Nach Veit a. a. O., S. 181, handelte es sich um den Freistuhl zu Lüdenscheid.
- 38) S. Anhang XIV.
- 39) S. dazu im einzelnen die Texte im Anhang (Nr. XIV).
- 40) Lindauer, Die Veme, 2. Aufl. Paderborn 1896, S. 580.
- 41) Veit a. a. O., S. 84 ff.
- 42) S. Anmerkung 24.

## Anhang

### I.

1430, April 3.<sup>1)</sup>

**Abschrift eines Abforderungsbrieves des Nürnberger Rats an Heinrich von Valbrecht, Freigrafen zu Lüdenscheid und im Süderland (Hartlieb ./ Pyman)**

Heyne von vaillbert freygrefe zu Ludenschede vnd in dem suderlande.

L(ieber) H(er) Heyne vns hat puma(n) Jud(e) des heil(igen) R(eichs) Cam(er)knechte bey vns geseß(en), der vns zu(ers)prechen steet furbr(acht) eine(n) br(ief) lawtend von ew(er) erberk(eit) der Im erst an dem pfincztag<sup>2)</sup> vor Judica nehst v(er)gang(en) geantw(ur)tt word(en) sey darynn Ir berurt wie Hanns Hartlieb vor ew(er) vnd dem offenbare freyen gericht vb(er) denß(elven) Juden ser geclagt hab. welche clag(e) sein Leib vnd sein ere angee etc. Alß haben wir denß(elven) br(ief) auch vernom(en) vnd den vorge(anten) Jud(en) fleyssig darub zu rede gesatz. Der hat vns geantw(er)tt vnd gesagt wie Im der obg(e)n(an)t(e) Hartlieb sprüche geg(en) denß(elven) Juden furgenome(n) vnd In vor ettwiemang(en) woche(n) mit Recht vor des Reichs Richt(er) bey vns zu Nur(emberg) darub angelant hab. Da sey er Im auch des Rechten geweiß(en) vnd mit vrteil vnd recht von Im komen dabei ew(er) erber(keit) prufe(n) mag daz der Hartlieb sölich clag(e) niht bedörf vnd pillich geraten hett. Auch hat vns der obg(enante) puma(n) furbr(acht) besigelt vrk(und) vnd br(ief) lawtend daz vor vil erb(ar)n freygrefe(n) Ritt(er)n knechte(n) vnd freyen schöpf(en) erkant word(e) sey. Seid demmal(e)n daz sich die Juden niht enhielte an vnß(e)n heilig(en) cristen glawbe(n). So sölt man Ir keine fur kein freyentul noch heimliche gericht niht v(er)botten noch lade(n). Vnd sie ensolde auch des heimliche freyen gerichts niht genieß(en) noch entgelte mit mer worte etc. In demß(elven) briefe ew(er) erberk(eit) auch benennet ist als wir v(er)nehmen als wir ew(er) erberk(eit) derß(elven) br(ief) ein besigelt bewert vidim(us) hiemit schick(en). Vnd bitt(en) darauf ew(er) erberk(eit) mit gantze fleiß. Ir wellet vmb vnß(e)n wille(n) darob seyn vnd dem egen(anten) Hartlieb niht henge noch gestatte den obg(enanten) Jud(en) der in vnß(er) v(er)sprechniss ist vor ew(er) vnd demß(elven) freyen gericht verrn(er) darub zu beclage(n) od(er) antzulange(n). Denn hat eer mer zu dem vorge(anten) Jude(n) zu clage(n) oder zu sprech(en) so welle wir Im od(er) seine scheinbotte mit seine volle gewalt slewnigs frewn(lich) rechte vnd helff(en) vor des R(eichs) Richt(er) bey vns zu Nur(emberg) od(er) vor vnß(e)n rat wenn wir des ermant w(er)den so derß(elve) Jud(e) anheim vnd die weil er bey vns geseß(en) ist vn(d) gen(an)de vnd ewch in den dinge beweißt als etc. das wellen etc. Vnd lat vns darub ew(er) verschr(even) antw(or)tt wiß(en) bey disem botten. Dat(um) etc.

— Quelle: Staatsarchiv Nürnberg Bestand Nbg. Briefbuch Nr. 8 fol. 255 recto et verso

### Der Text in modernem Deutsch:

An Heinrich von Valbrecht, Freigrafen zu Lüdenscheid und im Süderland.

Lieber Herr Heinrich, der Jude Pyman, des heiligen Reichs Kammerdiener, der unserer Fürsprache anheimgegeben ist, hat bei uns gesessen und uns einen Brief von Eurer Ehrbarkeit überbracht, der ihm am Donnerstag vor dem soeben erst vergangenen Sonntag Judica<sup>3)</sup> übergeben worden sei. Darin habt Ihr ausgeführt, daß Hans Hartlieb sich vor Euch und dem offenbaren Freigericht über den Juden sehr beklagt habe, d. h. eine Klage geführt habe, durch die er sich an Leib und Ehre gekränkt fühle, usw.

Also haben auch wir den Inhalt des Briefs vernommen und den vorerwähnten Juden fleißig deswegen zur Rede gestellt. Er hat

uns geantwortet und festgestellt, Hartlieb habe sich gegen ihn einiges (nämlich unbedingt einen Urteilsspruch gegen ihn zu erlangen) vorgenommen und ihn deshalb erst vor etlichen Wochen vor des Reichs Richter bei uns in Nürnberg<sup>4)</sup> belangt. Da habe er auch Urteil und Recht bekommen,

demgemäß Eure Ehrbarkeit prüfen mag, daß der Hartlieb solcher Klage (vor ihm, dem Freigrafen zu Lüdenscheid und im Süderlande) nicht bedurfte.

Der vorerwähnte Pyman hat uns ferner eine mit Siegel versehene briefliche Urkunde überbracht des Inhalts, daß (in dem Freigericht) vor vielen ehrbaren Freigrafen, Ritttern, Knechten und Freischöffen für Recht erkannt (d. h. geurteilt) worden sei. Angesichts dessen, daß sich die Juden nicht an unseren Christenglauben halten, soll man sie vor keinen Freistuhl und vor kein heimliches Gericht fordern und laden, sie sollen auch nicht den Rechtsschutz des freien Gerichts genießen, wozu noch viel zu sagen wäre, usw.

Daß Euch das bekannt ist, entnehmen wir auch dem Brief Eurer Ehrbarkeit, gleichwohl fügen wir hiermit für Eure Ehrbarkeit ein versiegeltes und allgemein gültiges Vidimus<sup>5)</sup> (eines diesbezüglichen Weistums oder einer Reformation, die sich darauf bezieht) bei.

Daraufhin bitten wir Eure Ehrbarkeit mit ganzem Fleiß: Ihr mögt um unsertwillen Obacht geben und dem vorerwähnten Hartlieb nicht gestatten, den unserem Schutz unterstellten Juden vor Euch und dem Freigericht weiterhin zu verklagen und zu belangen; hat er aber mehr gegen den vorerwähnten Juden vorzubringen, so wollen wir ihm oder dem von ihm Bevollmächtigten schleunigst und freundlichst bei uns zu Nürnberg vor des Reichs Richter oder vor unserem Rat zu seinem Recht verhelfen, falls eine entsprechende Aufforderung dazu an uns ergeht.

Da der Jude selbst bei uns gesessen und alles Erwähnte bewiesen hat, usw., so wollen wir, usw.

Und laßt uns dazu durch den Boten (der diesen Brief überbringt) Eure Antwort wissen.

Gegeben usw.

### II.

1433, April 3.:

**Abschrift eines Abforderungsbrieves des Nürnberger Rats an Heinrich von Valbrecht, Freigrafen zu Lüdenscheid und im Süderland (Raitorfer ./ Haller)**

Heinrich van valbracht vrijgreuen zu Ludenschede vnd in de(m) suderslande.

L(ieber) Her vrijgreue vns hat furg(enanter) peter haller vnß etc. wie ir in mit ewre(n) brieue der im vff den montag nehst vergangen geantwurt worden sey des wir euch ein abschrift von wortt zu wortt schicken hirynn verslossen van clage wegen Conrad Raitorfers p(ro)cur(ator) fur euch an den fryen stul geladen habt, vnd Er doch niht wisse ichts mit denen clager zu schicken oder zu handeln haben. So hab(e)n wir auch demselb(e)n clager Eren vnd rechts von den egeyn vnßen burger vorher zu helfen nye versagt, hyrumb etc. daz ir den vorge(n)ten clager vmb vnßen willen daran weisen wollet daz Er von solicher clage vor euch lasse vnd het Er dan zu den vorgeyn vnßen Richt(er) zesp(e)ch(e)n. Darumb wallen wir im oder seine scheinboten mit seine vollen gewalte von demselb(e)n vnßen b(urger) Eren vnd Rechts hie vor vns oder aber des heiligen Reychs Richter vnd Gericht bey vns vorderlich helfen, wen(n) wir des ermant werden. So derß(elue) vnß(er) b(urger) anheym ist vnd getrawe ew(er) Erberk(eit) wol daz ir daruber de(n) vorge(anten) clager vortmer niht clage vor euch vff den obgen(anten) vnßen burge(r) gestatet noch geen lasset das wollen wir vmb ew(er) Erberk(eit) gn(aden)

verdienen dat(um) fe(ri)a VI an(te) domi(ni)-cam palma(rum).

— Quelle: Staatsarchiv Nürnberg Bestand Nbg. Briefbuch Nr. 10 fol. 146 verso

### Der Text in modernem Deutsch:

An Heinrich von Valbrecht, Freigrafen zu Lüdenscheid und im Süderland.

Lieber Herr Freigraf, uns hat der vorgenannte Peter Haller, unser (Bürger, einen Brief überbracht und vorgetragen), daß Ihr ihn mit Eurem Brief — der ihm am letzten Montag<sup>6)</sup> übergeben worden sei und von dem wir Euch beigeschlossen eine wörtliche Abschrift zuleiten — wegen einer Klage des Conrad Raitorfer — vorgebracht durch dessen Bevollmächtigten — vor Euch an den Freistuhl geladen habt und er, Peter Haller, doch nicht wisse, daß er irgendetwas mit dem Kläger auszumachen habe.

So (erklären wir), daß wir unter Berücksichtigung von Ehre und Recht unseres Bürgers demselben Kläger unsere Hilfe nie versagt haben,

deshalb (bitten wir Euch), um unsertwillen den vorerwähnten Kläger zu veranlassen, daß er die Klage vor Euch fallen läßt und sich anschließend an unseren Richter wendet.

Alsdann wollen wir ihm oder seinem Bevollmächtigten unter Berücksichtigung von Ehre und Recht unseres Bürgers hier vor uns oder aber bei uns vor des heiligen Reichs Richter und Gericht helfen, wenn wir dazu angehalten werden sollten und unser Bürger zu Hause ist.

Wir trauen Eurer Ehrbarkeit zu, daß Ihr fortan vorgenanntem Kläger die Klage vor Euch gegen unseren Bürger untersagt, weswegen wir Eurer Ehrbarkeit Gnaden zu Diensten sind.

Gegeben am Freitag vor dem Sonntag Palmarum.

### III.

1435, Jan. 10.7):

**Abschrift eines Abforderungsbrieves des Nürnberger Rats an Heinrich von Valbrecht, Freigrafen zu Lüdenscheid und im Süderland (Seegelman ./ Steynlinger u. a.)**

Heinrich(e)n von valbrecht frygreuen zo Ludischeide vnd yme Suderlande.

Lieber Her Frygreue vns hab(e)n Lutz Steynlinger, Mathes Ebner vnd Marquart Ofenhawser vnß(er) burge(r) furbraht vnd geweißt einen brief vnter ewre Insigel den ir in von ewrs Ampts wegen gesant habt, sich zu verantw(or)ten von solicher clage wegen als Johan von Gentt vor euch an dem Gerichte vber sie getan hat des datu(m) ynneheldet in dem XXXIII. Jar vnd doch keyn tage darynne benant ist vff welche tag der gegeb(e)n sey vnd darauff hab(e)n vns auch dieselb(e)n vnß(er) burge(r) furbraht wie in derselb(en) ewr brief nu am Jaysabent nehst vergangen erst geantwurt sey worden, Als der vorge(n)ten Johan von Gent hiedurch gen vngern wartz getzogen sey der doch nihts hie an sie ervordert hab vnd sie Im auch eren vnd rechts hie vor vns oder des heiligen Reychs Richter bey vns ze seyn ny wider gewesen sein. So hab(e)n wir auch demselb(e)n clager van den vorge(ante)n vnß(e)n burge(r)n der wir zu eren vnd recht wol me(c)htig sein Eren vnd rechtes zu helfen nye versagt, hyrumb etc. daz ir daruber dem vorg(en)ten clager oder seine gewalte furbasmer niht gestatten wollet die vorge(n)ten vnß(er) burge(r)n vor euch zu beklagen. Als etc. dan het derß(elue) clager zu den obgen(anten) vnß(e)n burge(r)n ir eine oder mer r(e)cht zu sprech(e)n darumb wolle(n) wir Im oder seinem scheinbote(n) mit seinen vollen gewalte von derselb(e)n vnß(e)n burge(r)n vorderlich(e)n Eren vnd r(e)chts vor vns oder aber des heiligen Reychs Richter vnd Gerichte bey vns gern helfen wenn wir des ermant werden. So die-

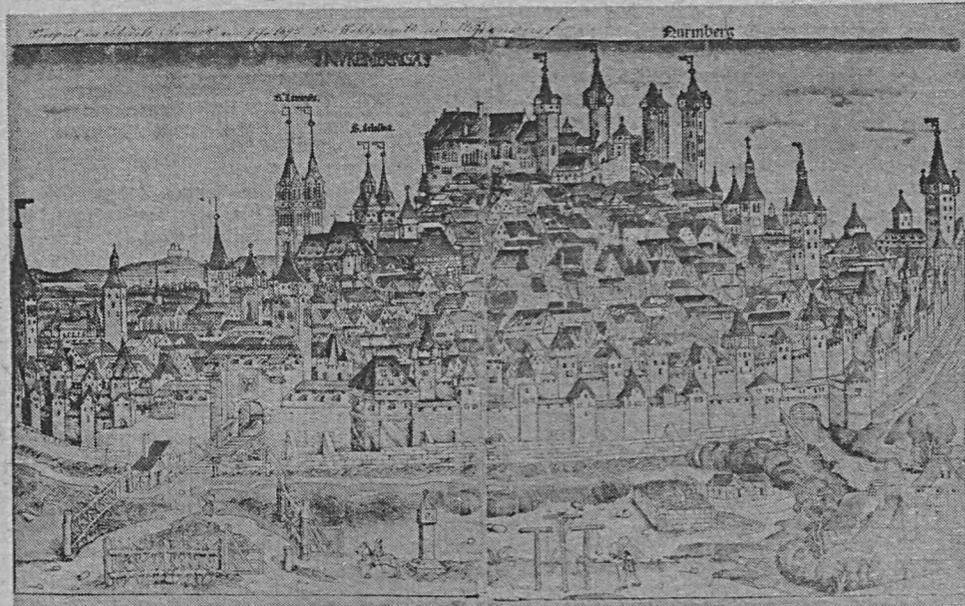
selb(e)n vnß(e)r bruce(r) hie bey vns an-  
heym sind ongeuerde vnd wo wir ew(e)r Er-  
berkeit lieb vnd dinste beweiß(e)n mö(c)hten  
etc. Dat(um)

— Quelle: Staatsarchiv Nürnberg Bestand  
Nbg. Briefbuch Nr. 11 fol. 178 verso

#### Der Text in modernem Deutsch:

An Heinrich von Valbrecht, Freigrafen zu  
Lüdenscheid und im Süderland.

Lieber Herr Freigraf, unsere Bürger Lutz  
Steynlinger, Mathes Ebner und Marquart Of-  
fenhauser haben uns einen mit Eurem Siegel  
versehenen Brief überbracht, den Ihr ihnen  
kraft Eures Amtes geschickt habt (mit der



Nürnberg — Holzschnitt aus Schedels Weltchronik (1493)

Aufforderung), sich wegen einer Klage zu  
verantworten, die Johann von Gent (für den  
Kölner Bürger Johann Seegemann) vor Euch  
an dem (Frei-)Gericht angebracht hat, im 34.  
Jahr<sup>6</sup>) — eine genaue Bezeichnung des Tages  
fehlt —

dazu haben uns unsere Bürger vorgetragen,  
daß ihnen Euer Brief am gerade erst vergan-  
genen Jahresabend<sup>9</sup>) übergeben worden sei,  
als der vorerwähnte Johann von Gent hier  
durch (= durch Nürnberg) nach Ungarn ge-  
reist sei, ferner, daß derselbe hier (d. h. in  
Nürnberg) nichts von ihnen gefordert habe  
und sie ihm auch nie verwehrt hätten, zur  
Verantwortung von Ehre und Recht vor uns  
oder vor unseres heiligen Reiches Richter bei  
uns zu sein.

So (erklären wir), daß wir dem Kläger ge-  
gen unsere Bürger, deren Ehre und Recht zu  
schützen wir Vollmacht haben, in seinem Be-  
mühen um eigene Ehre und eigenes Recht  
unsere Hilfe nie versagt haben,

deshalb (bitten wir Euch), dem vorerwähn-  
ten Kläger und seinem Bevollmächtigten fort-  
an nicht mehr zu gestatten, daß sie unsere  
Bürger vor Euch beklagen usw.

Und glaubt der Kläger von unseren Bür-  
gern weiterhin sein Recht verlangen zu müs-  
sen, so wollen wir ihm oder seinem Bevoll-  
mächtigten unter Berücksichtigung von Ehre  
und Recht unserer Bürger vor uns oder aber  
bei uns vor des heiligen Reiches Richter und  
Gericht gern helfen, wenn wir dazu angehal-  
ten werden sollten und unsere Bürger hier  
bei uns zu Hause sind, ohne Gefahr und wo-  
zu wir Eurer Ehrbarkeit unsere Liebe und  
unsere Dienst beweisen möchten usw.

Gegeben . . .

#### IV.

1435, März 10.:

Abschrift einer Intervention des Nürnberger  
Rats bei der Stadt Köln (Seegemann J.  
Steynlinger u. a.)

Colen

Furß(creuen) Ersamen H(e)ren vnd besun-  
de(re) gute fr(unde) vnd gunner vns hab(e)n  
furg(enante) Lutz Steinling(er), Mathes Ebner  
vnd M(arquart) Offenhawsser vnß(ere) bur-  
ge(r) vormunde Hansen Trosp(er)g(er)s  
vnß(er)s b(urgers) selig Geschefts wie sie  
Johan van Gent ew(e)r mitburg(er) von Jo-  
han Segelmans auch ew(e)rs miteburg(er)s  
vnd eins schuldbriefs wegen den Er ynne hab  
vnd den Im vorzeiten ew(e)r mitburg(er) pe-  
ter Baum vnd Bele sein eliche hausfrawe

fenhauser, Testamentsvollstrecker unseres  
Bürgers Hans Trostberger, (haben uns vor-  
getragen),

Johann von Gent, Euer Mitbürger, (ver-  
klage sie) für Johann Seegemann, der eben-  
falls Euer Mitbürger ist, wegen eines Schuld-  
scheins, den dieser besitze und den ihm vor-  
zeiten Euer Mitbürger Peter Baum und Sy-  
bille, dessen eheliche Hausfrau, mit der Maß-  
gabe übergeben hätten, daß er denselben  
Brief (= Schuldschein) dem vorerwähnten  
Hans Trostberger aushändigen sollte, wenn  
dieser ihn einlöse — worüber<sup>10</sup>) die vorer-  
wähnten Testamentsvollstrecker auch eine  
Quittung besitzen — was<sup>11</sup>) derselbe Seegel-  
mann jedoch nicht getan habe und womit er  
im Verzuge sei.

Wegen dieser Sache hätten die Kläger die  
vorgenannten Testamentsvollstrecker vor das  
heimliche Gericht nach Westfalen laden las-  
sen,

obschon wir doch den Klägern in ihrem Be-  
mühen um Durchsetzung ihres (vermeint-  
lichen) Rechts gegen unsere eigenen Bürger  
unsere Hilfe nie versagt haben,

deshalb (bitten wir Euch), Eure Mitbürger  
Johann Seegemann und Johann von Gent  
zu veranlassen, daß sie die genannte Ladung  
vor das heimliche Gericht und damit die  
Klage gegen unsere Bürger — die auch wir  
ggf. den unsrigen gegen Eure (Bürger) un-  
gern gestatten würden — völlig abstellen,

und verlangen Eure Mitbürger weiterhin  
Rechtsprechung wegen unserer Bürger, so  
wollen wir ihnen — wie Ihr es mit unseren  
Bürgern geschehen lassen würdet — oder  
ihren Bevollmächtigten unter Berücksichti-  
gung (von Ehre und Recht) unserer Bürger  
freundlichst und schleunigst hier vor uns  
oder aber bei uns vor des heiligen Reiches  
Richter und Gericht gern helfen, wenn wir  
dazu angehalten werden und unsere Bürger  
zu Hause sind.

Beweist uns um unsertwillen Eure Gunst  
usw. Das wollen wir usw. (Und laßt uns da-  
zu) durch den Boten (, der diesen Brief über-  
bringt,) Eure Antwort wissen.

Gegeben am Freitag nach dem Sonntag  
Invocavit.

#### V.

1435, April 27.:

Abschrift eines weiteren Abforderungsbriefs  
des Nürnberger Rats an Heinrich von Val-  
brecht, Freigrafen zu Lüdenscheid und im Sü-  
derland (Seegemann J. Steynlinger u. a.)

Heinr(ich) von Valbrecht Frijgreuen zu Ludi-  
scheide vnd yme Suderland.

Lieber Her Frijgreue, Als ir vormalis lutzen  
Steynlinger Mathesen Ebner vnd M(arquar)t  
Ofenhaus(er) vnß(e)r burge(r) vormunde des  
Hansen Trosp(er)g(er)s vnß(er)s b(urgers) se-  
ligen Geschefts für Euch an den Freyen stule  
geladen vnd geuordert habt, sich davor zu  
verantw(ort)en, von clage wegen Johan von  
Gent, darumb wir Euch verschrib(e)n vnd ge-  
boten hab(e)n denselb(e)n clager von sol(i)-  
cher clage zu weisen, vnd recht von den  
eg(enanten) vnß(en), der wir zu eren vnd  
recht wol m(e)chtig sein, hie vor vns oder  
aber des heiligen Reychs Ri(c)hter vnd Ge-  
richt bey vns zu nennen etc., darauff ir vns  
an ew(e)rm brief geantw(ort) vnd solich wei-  
su(n)g abgelagen habt der niht ze thun etc.  
Nu sprech(e)n dy eg(nanten) vnß(ere) b(ur-  
ger), daz dies(elue) sache dar(umb) sie des  
eg(enanten) Johan vor euch beclagt hab sie  
selber niht angee noch zu schicken dan allein  
von des eg(enanten) Trosp(er)g(er)s selig  
Geschefft des vormund vnd trewehender sie  
gewesen sein vnd das außgerichtet hab(e)n.  
Alsire In das geburt hab nach derß(elen)  
Geschefts laut vnd sag vnd das hab(e)n sie  
also volfurt mer dan jar vnd tag vor eg(enan-  
ter) ew(e)r lad(e)briefe geantw(ort) sey wor-  
den, vnd hoffen zu got vnd d(en) rechten daz  
sie de(m) vorg(enanten) clager non yemand  
von seine(t) wegen niht dar(umb) schuldig

oberleuert hab(e)n in maibe daz Er den-  
selb(e)n brief dem vorg(enanten) Hansen  
Trosp(er)g(er) widerleuern vnd hantreyd(e)n  
solde wan der van In erlöset sey worden als  
des dy vorg(enanten) vormunde eyn quit(ung)  
an ze hab(e)n, As doch derselb(e) Segelman  
niht gethan vnd Im das verzogen vnd dar-  
uber dy obgen(anten) vormunde fur das  
heimlich Gerichte gen westfal(e)n geladen  
hab(e) lassen vnd wir doch di(e)selb(en) cla-  
ger re(c)htes van den egen vnß(e)n burg(er)n  
zu helfen ny v(ers)agt hab(e)n, hyrumb etc.  
daz Ir die vorgen(anten) ew(e)r mitburge(r)  
Johan Segelman vnd Johan van Gent daran  
weysen vnd sie auch vermögen wollet daz  
sie solich vorberurt(e) ladung vnd clage vor  
dem heymlich(e)n gerichte ge(ge)n den ege-  
melten vnßern burge(r)n gentslichen abe-  
thu(n) vnd dabey lassen wan wir den(e)n  
vnß(e)n dheins solich(e)n ge(ge)n den ewren  
ngern gestaten wolten dan heten dy ob-  
g(enanten) ew(e)r mitburge(r) zu den vorg-  
(enanten) vnß(en) b(urger) r(e)cht zu spre-  
ch(e)n darumb wollen wir In vnd Ir v(n)berje  
b(urger) oder Irem (scheinboten) volle ge-  
walte von denß(elen) vnß(e)n b(urger) freunt-  
l(ich) sleunigs r(i)chten hie vor vns oder aber  
des heiligen Reychs Richter vnd Gerichte bey  
vns gern helfen wen(n) wir des ermant werden  
so dieß(e)n vnß(e)r burge(r) anheim sind vnd  
wollte euch vmb vnß(e)n willen so gunstick-  
lich darynn beweise(n). Als etc. das wollen  
etc. antw(ort)tt bey de(n) pote(n) dat(um)  
fe(ri)a V. post do(min)icam Inuocavit.

— Quelle: Staatsarchiv Nürnberg Bestand  
Nbg. Briefbuch Nr. 11 fol. 217 verso

#### Der Text in modernem Deutsch:

An (die Stadt) Köln

Ehrsame Herren und besonders gute  
Freunde und Gönner, unsere Bürger Lutz  
Steinlinger, Mathes Ebner und Marquart Of-

od(er) pflichtig sein zethun wan Er in de(n) eg(enanten) geschafft ny(ma)ndt berurt oder begriffen sey im ichts ze thun vnd darumb so hab(e)n sie Andr(eas) von Straubing zeig(en) duz briefs gewalte gegeb(e)n vor euch vnd de freyenstul Ir notdurfft darynne zu erzele Als Er euch dan wol furbringe(n) sol etc. dar Ir euch denselben Andr(eas) darynne wollet gunsticklig beuolh(e)n sein lassen damit die obg(enanten) vnß(e)r(e) b(urger) nach herheim gewiset werden in maß(en) Als wir euch dan vormals ges(creuen) vnd gebete(n) hab(e)n vnd wollet euch vnß(e)n willen so gunstick(lig) in den vorg(enanten) sach(e)n beweisen Als etc. das wolle(n) etc. dat(um) fe(ri)a IIII p(ost) do(minica) Q(u)a(s)i(mo)do-ge(n)iti.

— Quelle: Staatsarchiv Nürnberg Bestand Nbg, Briefbuch Nr. 11, fol. 251 recto

#### Der Text in modernem Deutsch:

An Heinrich von Valbrecht, Freigrafen zu Lüdenscheid und im Süderland.

Lieber Herr Freigraf, nachdem Ihr vorzeiten unsere Bürger Lutz Steynlinger, Mathes Ebner und Marquart Offenhauser, Testamentsvollstrecker unseres Bürgers Hans Trostberger, vor Euch an den Freistuhl geladen und gerichtet hattet, sich dort wegen einer Klage des Johann von Gent zu verantworten — weshalb wir Euch geschrieben und gebeten hatten, den Kläger (zu veranlassen), von der (weiteren) Klage abzusehen und sein (vermeintliches) Recht gegen unsere Bürger, deren Ehre und Recht zu schützen wir mächtig genug sind, hier (= in Nürnberg) vor uns oder aber bei uns vor des heiligen Reichs Richter und Gericht zu suchen usw. —

habt Ihr uns geantwortet und abgelehnt, so zu verfahren usw.

Nun tragen uns unsere Bürger vor, daß die Sache, deretwegen sie der schon genannte Johann (von Gent) vor Euch verklagt habe, sie selber nichts angehe, vielmehr allein den verstorbenen Trostberger betreffe, dessen Testamentsvollstrecker sie gewesen seien, und für den sie alles ausgerichtet hätten,

mehr als Jahr und Tag vor Eurem schon genannten Ladungsbrief hätten sie das (dem Kläger) mitgeteilt, so hofften sie bei Gott und dem Recht, daß sie dem vorerwähnten Kläger noch jemandem von seinetwegen nichts weiter deswegen schuldig seien.

So haben wir Andreas von Straubing, der Zeuge (bei der Abfassung) dieses Briefes ist, bevollmächtigt, vor Euch und dem Freistuhl die Sorgen (unserer Bürger) darzulegen, wie er es alsdann wohl bei Euch erledigen wird usw.

(Wir bitten Euch auch), daß Ihr Euch denselben Andreas günstig annehmt, damit unsere Bürger nach hier verwiesen werden, wie wir es Euch seinerzeit geschrieben und von Euch erbeten haben.

Ihr wollt Euch bitte unserem Wunsch, den wir in dieser Sache haben, günstig erweisen usw., deshalb wollen wir usw.

Gegeben am Donnerstag nach dem Sonntag Quasimodogeniti.

#### VI.

1439, Mai 19.<sup>13)</sup>:

**Abschrift einer Intervention des Nürnberger Rats bei dem Kläger einer von dem Freigrafen Heinrich von Valbrecht angenommenen Vemesache (Sittenspeck / . Beheim)**

Ulrichen Sittenspecken

L(ieber) v(nßer) fr(und) vns ist von Hannß Rumlin vnß(e)rm burgm(an) weg(en) furbr(acht) word(en) ein br(ief) der dem Fritz Beheim Irem arm mann zu Pellhoff kurtz geantw(or)tt word(en) ist lawtende daz heinr(ich) von valbrecht freygreffe etc. demß(elben) Beheim geschr(ieben) hett sich mit ewch zu slichte(n) nach ynnhalt desß(elben) br(iefs)

daz vns vnpillich von ewch bedunckt nach dem wir v(er)nehmen daz derß(elbe) arm man niht wisse ewch r(e)chtes pflicht zu seyn vnd Ir von der vorg(enante) vnß(e)r burgm(an) niht erford(er)t noch beg(er)t vnd sie ewch auch niht v(er)sagt habe(n) ewch rechts von demß(elben) Ire arm man bey vns zu helffe(n). So habt Ir desgleiche(n) an vns auch niht erford(er)t noch wir ewch v(er)sagt vnd daru(m)b bitte(n) wir ewch mit fleiß Ir wollet etc. ap(p)li(ca)tus etc. mutat(is) muta(n)dis.

— Quelle: Staatsarchiv Nürnberg Bestand Nbg, Briefbuch Nr. 13, fol. 330 verso

#### Der Text in modernem Deutsch:

An Ulrich Sittenspeck

Unser lieber Freund, unser Burgmann Hans Rumlin hat uns einen Brief vorgelegt, der kürzlich dem Fritz Beheim, seinem armen Mann (= Hintersassen) zu Pellhoff, ausgehändigt worden war und dem zu entnehmen ist, daß Heinrich von Valbrecht, Freigraf usw.<sup>13)</sup>, demselben Beheim geschrieben (und ihn gebeten) hat, sich dem Inhalt des Briefs entsprechend mit Euch zu vergleichen.

(Diese Eure Forderung) dünkt uns unbillig zu sein, denn wir vernehmen, daß derselbe arme Mann nicht wisse, Euch etwas schuldig zu sein, Ihr (auch) von unserm vorerwähnten Burgmann nichts angefordert und begehrt habt und beide Euch auch nicht verwehrt haben, daß Ihr Euer Recht von demselben armen Mann mit unserer Hilfe bei uns (in Nürnberg) sucht.

Letzteres habt Ihr nicht von uns verlangt, noch haben wir Euch unsere Hilfe versagt,

deshalb bitten wir Euch mit Fleiß, daß Ihr usw.

Ergänzung (= Schlußformel) unter Berücksichtigung der für diese Sache erforderlichen Änderungen.

#### VII.

1444, Jan. 22.<sup>14)</sup>:

**Abschrift einer Intervention des Nürnberger Rats an den Bischof von Würzburg wegen einer Ladung vor das Freigericht Lüdenscheid (Gruber / . Seligmann)**

Herrn Gotfrid Schenken von Limpurg pfleger des Stifts zu wirtzburg.

Gnediger Herr — Vns hat furbracht Seligman vns Jude Back genant bey vns gesessen, wie In Hanns Gruber ewr Speiser An den freyenstul zu Ludenschede in Suderland furgewandt, vnd geladen habe, wiewol er Im pillicher rechten bey vns ny außgangen sey etc., vnd wann vns nu die Jude stheit bey vns vom heiligen Reiche beuolhen ist, der auch unrechte vnd pillichen ding(e)n gentzlich mechtig sein, Bitten wir ewr gnade, mit dienstlichem fleisse, Ir wollet den vorg(e)nan)t(en) Hannsen Gruber vmb vnsern willen daran weisen vnd v(er)mog(e)n das er sollich clag(e) An dem obg(enanten) freyenstul abtu vnd abschaff, Angesehen, das sich das nach pillicheit der ding wol gepurt, Mocht er dann denß(elben) vnsern Jüden vord(e)rung vnd ansprach nicht v(er)tragen, So wollen wir Im oder seine machtpotten am sein(e)r stat, pillichs rechten, vnd austrag(en), wenn er des beg(er)t vngeuerlich vnd g(er)ne von Im helfen, wann etc. Ewr gned(en) v(er)schr(even) ant(wort) dat(um).

— Quelle: Staatsarchiv Nürnberg Bestand Nbg, Briefbuch Nr. 16, fol. 211 recto

#### Der Text in modernem Deutsch:

An Herrn Gottfried Schenk von Limpurg, Pfleger des Stifts Würzburg.

Gnädiger Herr, Unser (d. h. der Nürnberger) Jude Seligmann, genannt Back, hat bei uns gesessen und uns vorgetragen, daß ihn Hans Gruber, Euer Speiser, an den Freistuhl zu Lüdenscheid im Süderland habe laden las-

sen, obschon er ihm, dem Hans Gruber, wenn dieser berechnigte Ansprüche bei uns (= in Nürnberg) geltend gemacht hätte, niemals ausgewichen wäre usw.

Weil der Jude nun vom heiligen Reich unserem Schutz anbefohlen ist und wir auch mächtig sind, zwischen Unrecht und Recht (= Billigkeit) zu unterscheiden, so bitten wir Euer Gnaden mit verdienstlichem Fleiß, daß Ihr den vorerwähnten Hans Gruber um unsertwillen veranlaßt, die Klage an dem vorerwähnten Freistuhl aufzugeben, wie sich das nach Lage der Dinge gebührt.

Sollte er gleichwohl das Verlangen unseres Juden nicht anerkennen, so wollen wir ihm oder an seiner Stelle seinem Bevollmächtigten bei uns gern Hilfestellung geben, um die Sache billig und recht auszutragen, wenn er das begehrt, ohne Gefahr usw.

(Laßt uns bitte) Eurer Gnaden schriftliche Antwort wissen.

Gegeben . . .

#### VIII.

1444, Jan. 28.<sup>15)</sup>:

**Auszug aus einem Nürnberger Ratsprotokoll wegen einer Ladung vor das Freigericht Lüdenscheid (Gruber / . Seligmann)**

Burg(er)meister Her Niclas Muffel vnd H(er) Ulrich Stromer.

Fer(ia) Quarta post Conuersionis Pauli Anno XLIIII

. . . . .

Hanns vom Gold, Als der Gruber von wirtzburg Seligman Backen, von golts wegen, So derß(elbe) Hanns vom Gold persönlich von demß(elben) Seligman eingenomen, An das westfälisch(e) gerichte geladen hat, hat einem Rate zugesagt, die sach(e) zu westual(e)n on des gen(a)nt(en) Juden schaden abzuschaff(e)n wa(n) er des nit tet, was des dann der Jüd schaden neme, den süll vnd wöll Im der genant(e) Hanns vom Golde gentzlich abtragen vnd außrichten;

. . . . .

— Quelle: Staatsarchiv Nürnberg Bestand Nbg, Ratsbuch Nr. 1 b, fol. 122 recto et verso

#### Der Text in modernem Deutsch:

Bürgermeister Herr Niclas Muffel und Herr Ulrich Stromer.

Am Mittwoch nach (dem Sonntag zum Gedächtnis) der Bekehrung (des Apostels) Paulus, im Jahre (14)44

. . . . .

Hans vom Gold (trägt vor): (Hans) Gruber aus Würzburg habe (den Juden) Seligmann (genannt Back) wegen (einer Summe) Goldes, das er, Hans Gold, persönlich von Seligmann erhalten habe, an das westfälische Gericht laden lassen. Er hat dem Rat zugesagt, die westfälische Sache abzustellen, ohne daß der erwähnte Jude daran Schaden nähme, wenn er das nicht täte, so solle und wolle er, der erwähnte Hans vom Gold, einen etwaigen Schaden des Juden voll abgelten;

. . . . .

#### IX.

1447, Okt. 28.:

**Abschrift einer Intervention des Nürnberger Rats an Heinrich von Absperg zu Absperg (Schöner / . Hausen)**

Heinr(ich) von Absperg zu Absperg.

Vnß(en) d(ienst) beuor Erbe(r) vnd vester Hanns von Hawsen vnß(er) burg(er) hat vns furbr(acht) wie vlrich Schöner ewr Hintsaa(e) zu Absperg In vnd sein armleut zu hawsen gen westualen uf das heimlich gericht fur Heinr(ich) von valbrecht freygrefen zu Ludenscheid vnd in dem Luderlannde<sup>16)</sup> geladen vnd friewenden hab lassen vmb sach(e) darumb

Im doch vnß(er) b(urger) vormalß vor vns gerecht word(en) vnd vrteil vnd recht bey vns dar(umb) gesproche(n) vnd dem furderlich nach kom(en) sey etc. das vns nie etwas fremde vnd vnwillig nympt, darumb wir ew(r)e Erberkeit mit besund(er)m fleiß fruntlich(e)n bitten Ir wollt vmb vns(e)n willen den genant(en) ew(er)n arme(n) man darzu halt(en) vnd v(er)mugen daz er sollich ladung vnd clag(e) an dem heimlich(e)n gericht gegen vnß(e)n genant(en) b(urger) vnd seinen armleut(e) abschaffe vnd abtun, hat er denn zu demß(elben) vnß(e)n burg(er) r(e)cht mer zu spreche(n) So wollen wir Im od(er) seinem vollen gewalt fruntlich) rechten daru(m)b vor des Reichs R(i)cht(er) vnd gericht bey vns zu Nur(emberg) furderlich vnd g(er)n helfen wenn wir des vngeu(er)lich ermant werd(en). So derß(elbe) Hawsner vnß(er) b(urger) bey vns anheim ist, hat denn der genant(e) Schö(n)er zu seinem armleut(en) obgemelt(en) r(e)cht zu sprech(e)n wil er Im von Itz auch furderlichs rechten helfen vor seinem gericht do, sie hin gehoren, als wir meyne(n) das dat pillich sey, vnd wollet euch hirlnn so furderlich) beweiß(en) als etc. dat(um) ipsa die Simon(is) et Jude ap(osto)lor(um).

— Quelle: Staatsarchiv Nürnberg Bestand Nbg. Briefbuch Nr. 18, fol. 378 recto

#### Der Text in modernem Deutsch:

An Heinrich von Absperg zu Absperg.

Unseren Dienst zuvor, Ehrbarer und fester (Herr), unser Bürger/Hans von Hausen hat uns vorgetragen, daß Ulrich Schöner, Euer Hintersasse zu Absperg, ihn und seine armen Leute (= Hintersassen) zu Hausen nach Westfalen an das heimliche Gericht vor Heinrich von Valbrecht, Freigrafen zu Lüdenscheid und im Süderlande, habe laden lassen,

wegen einer Sache, wegen der sich unser Bürger doch früher schon vor uns verantwortet habe und weswegen bei uns<sup>17)</sup> ein Urteil verkündet sowie Recht gesprochen und auch befolgt worden sei usw.

Weil wir niemals etwas Ungerechtes dulden, so bitten wir Eure Ehrbarkeit freundlich und mit besonderem Fleiß, um unsertwillen Euern armen Mann (= Hintersassen) anzuhalten, daß er die Ladung und Klage gegen unseren Bürger und dessen armen Leute an das heimliche Gericht aufbe,

sollte er aber vermeinen, mehr gegen unseren Bürger vorbringen zu müssen, so wollen wir ihm oder seinem Bevollmächtigten zur Verfolgung seiner Rechte vor des Reichs Richter und Gericht bei uns zu Nürnberg gern und freundlich Hilfestellung geben, wenn wir dazu ohne Risiko aufgefordert werden und Hauser, unser Bürger, bei uns zu Hause ist.

Glaubt der vorerwähnte Schöner aber, mit den armen Leuten (des Hans von Hauser) etwas ausrichten zu sollen, so wird er, Hauser, ihm auch künftig den Rechtsweg vor sein Gericht eröffnen, zu dessen Zuständigkeit sie, die Hintersassen, gehören,

wir meinen, daß das ein billiges (= gerechtes) Anerbieten ist, bitte richtet Euch danach usw.

Gegeben, am Tage Simonis et Jude ap.

#### X.

1447, Nov. 3.:

Protokollnotiz über eine Intervention des Nürnberger Rats an Engelhard von Absperg zu Absperg (Schöner ./ Hausen)

Engelhart von Absperg zu Absperg.

Von Hannsen vo(n) Hausen vnß(er)s burg(er)s vnd vlrich Schön(er)s sein(e)s arm mans wege(n) vnd d(er) ladu(n)g g(eg)en westualen geschr(ieben) in om(n)ibus for(mis) als heinr(ich) von Absperg ut folio an

CCCLXXVII dat(um) f(er)ia VI po(st) om(nium) s(anc)tor(um).

— Quelle: Staatsarchiv Nürnberg Bestand Nbg. Briefbuch Nr. 18, fol. 382 recto

#### Der Text in modernem Deutsch:

An Engelhard von Absperg zu Absperg.

In der Sache unseres Bürgers Hans von Hausen und des Ulrich Schöner, des armen Mannes (= Hintersassen) Engelhards von Absperg, wurde wegen der Ladung (des Hauser) nach Westfalen in allen Teilen wie an Heinrich von Absperg geschrieben,

wie Blatt 377 (des Briefbuchs),

gegeben am Freitag nach Allerheiligen.

#### XI.

1447, im November:

Abschrift eines Briefs des Nürnberger Rats an Konrad, den Piarrer und Kästner von Absperg (Schöner ./ Hausen)

Dem Ersame(n) Priest(er) H(er)n Conrad pfarr(er) zu Abbsp(er)g vnd Castn(er).

L(ieber) H(e)r Conr(ad) als Ir vns auf vnß(er) schrift Engelhard(en) von Absperg nehst getan verschr(ieben) vnd geantw(ort)tt habt wie derß(elbe) Engelhard yetz(e)nt nicht anheim sey vnd daz Ir mit dem vlr(ich) Schöner selbst von denß(elben) dinge(n) geredt vnd In gewiset habet daz er derß(elben) sache zu eine gutliche Tag fur vns kome welle inleng(e)n(t) worde desß(elben) ew(e)rs br(iefs) etc. das hab(e)n wir wol vernom(en), Vnd also wolte(n) wir hannß von hawßen vnß(er)n b(urger) den dieß(elbe) sache beruret sollliche ew(er)n br(ief) höre(n) habe(n) lass(en), so ist er auf diße zeit nicht anheim bey vns (= in Nürnberg) geweiß(en), wenn er ab(er) anheim bey vns wieder so welle(n) wir In denß(elben) br(ief) höre(n) lass(en) vnd sein meynung, darynn auch v(er)nemen. Denn wo(llen) wir ew(e)r ersamk(eit) Lieb od(er) etc. dat(um) ut sup(erior).

— Quelle: Staatsarchiv Nürnberg Bestand Nbg. Briefbuch Nr. 18, fol. 389 recto

#### Der Text in modernem Deutsch:

An den ehrsamem Priester, Herrn Konrad, Pfarrer und Kästner zu Absperg.

Lieber Herr Konrad, Ihr habt uns auf unseren Brief, den wir kürzlich an Engelhard von Absperg gerichtet hatten, geantwortet und mitgeteilt, daß derselbe Engelhard zurzeit nicht zu Hause sei, Ihr selber aber mit Ulrich Schöner wegen dessen Angelegenheit gesprochen und ihm geraten hättet, derselben Sache wegen zu einer Güteverhandlung nach hier zu kommen — wegen weiterer Einzelheiten beziehen wir uns auf Euern Brief usw.

Wir haben das alles wohl verstanden,

wir wollen auch unserem Bürger Hans von Hausen, den die Sache angeht, Euern Brief zu Gehör bringen, er ist aber bis heute nicht bei uns (in Nürnberg) zu Hause gewesen. Wenn er wieder bei uns ist, werden wir ihm Euern Brief vorlesen und seine Meinung (dazu) erfragen,

alsdann wollen wir Eurer Ehrbarkeit, Lieb usw. (Gunst verdienen),

gegeben wie weiter oben.

#### XII.

1447, Dez. 1.:

Abschrift eines weiteren Briefs des Nürnberger Rats an Konrad, den Pfarrer und Kästner von Absperg (Schöner ./ Hausen)

Dem Ersame(n) Priest(er) H(er)n Conrad pfarr(er) zu Abbsp(er)g vnd Castner.

Vnß dienst beuor L(ieber) H(e)r Conr(ad) als Ir vns auf vnß(er) schrift die wir nehst Engelhard(en) von Abbsp(er)g von der La-

dung weg(en) damit vlr(ich) Schöner sein arm man Hannß von Hawsen vnß(er)n b(urger) gen westfale(n) furgenome(n) hat getan hette verschr(ieben) vnd geantw(ort)tt habt, daz Ir In abwesen des genan(ten) Engelhard(en) von Abbsp(er)g mit den vorg(e)n(anten) Schöner seine arm man geredt habet, daz er derß(elben) sache zu seine güttliche Tage zu vns kome woll(e) inleng(e)n(t) worde derß(elben) ew(e)rs br(iefs) etc. den wir do wol (ver)nommen vnd den obg(enapten) von Hawse(n) als er auf d(i)ß(e) zeit zu vns kome ist denß(elben) br(ief) auch hören haben lass(en), der hat vns nu geantw(ort)tt daz er mit dem vorg(e)n(anten) Schöner ein güttliche vnu(er)dingten tag von derß(elben) sache wegen bey vns besuche(n) well von hewt vb(er) XIII tag das wirdt der freit(ag) nach sanct Lucyen tag schier ist kunft(ig) s(ein), vnd darauf sol derß(elbe) Schöner vnd die vngeuerlich von seine(t)weg(en) dartzu kome(n) zu sollliche tag zu bey vnd wid(er) von vns fur vns vnd die vnß(er)n vier tag gelayt habe(n) on geuerde, das wollet dem genan(ten) Schöner also wisse(n) zu v(er)künden, denn wo(llen) wir ew(e)r ersamk(eit) lieb od(er) etc.

dat(um) f(er)ia VI po(st) Andree Ap(osto)li

— Quelle: Staatsarchiv Nürnberg Bestand Nbg. Briefbuch Nr. 18, fol. 399 ecto et verso

#### Der Text in modernem Deutsch:

An den ehrsamem Priester, Herrn Konrad, Pfarrer und Kästner zu Absperg.

Unseren Dienst zuvor, lieber Herr Konrad, Ihr habt uns auf unseren Brief geantwortet, den wir kürzlich an Engelhard von Absperg geschickt hatten, wegen der Ladung unseres Bürgers Hans von Hausen durch Ulrich Schöner, Engelhards Hintersassen, nach Westfalen.

Ihr habt mitgeteilt, daß Ihr in Abwesenheit des erwähnten Engelhard von Absperg mit dessen armen Mann, dem vorerwähnten Schöner, geredet (und ihm geraten) habt, derselben Sache wegen zu einer Güteverhandlung nach hier zu kommen — wegen weiterer Einzelheiten beziehen wir uns auf unseren Brief usw.

Wir haben das alles wohl verstanden und Euern Brief dem vorerwähnten von Hausen nach seiner kürzlichen Rückkehr zu Gehör gebracht,

der hat uns jetzt geantwortet, daß er wegen der Angelegenheit mit dem vorerwähnten Schöner einen außergerichtlichen Güte termin bei uns wahrnehmen wolle, über 14 Tage, von heute an (gerechnet), das wird der Freitag nach künftigem Lucientag sein<sup>18)</sup>,

dafür, nämlich um zu solchem Tag zu uns zu kommen und wieder von uns und den unseren fortzugehen, sollen Schöner und diejenigen, die von seinetwegen dazukommen, vier Tage Geleit haben, ohne Gefahr, das wollt Ihr bitte dem erwähnten Schöner ausrichten,

alsdann wollen wir Eurer Ehrbarkeit, Lieb usw. (Gunst verdienen),

gegeben am Freitag nach Andree ap.

#### XIII.

1455, Okt. 6.:

Abschrift einer Intervention des Nürnberger Rats an den Abt von Heilsbronn (Klein ./ Klein)

Hern vlrich Abt zu Heilsprunn.

Wurdiger lieber Here, Paulus Grunth(er) vnser lieb(e)r Ratfrund hat vns zu erkennen geben, wie Hanns Clein, ewer hindterses zu Gotelndorf, Sein Ar(m)mann Hermann Clein zu Tefersdorf, An den freyenstul, Im Suderland furgewandt vnd geladen habe, wiewol sie Ir zwitragt, vormalß freuntlich mit einander (ve)rtragen sien, vnd wann nu sollich sache lauter spruch antreffend ist, So wir

bericht sein, Im auch derselb(e) vnser Ratsfrunde von dem gen(an)t(en) seine Ar(m)mann, ob er der oder ander sachen halben icht zu Im zu sprechen vermeint zu haben, fruntlichs Rechten zu helffen, ny versagt oder geweigert hat, Sunder des zu helffen So des beg(er)t wirt vngeu(er)lich willig ist, Bitten wir ewer Erwid(en) mit allem fleis, Ir wollet den gemelten ew(er)n Ar(m)mann vmb vnßern willen gutlich daran weisen vnd v(er)mügen, Sol(ch)s westuelisch gerichte (ge)gen des gen(an)t(en) vnßers Ratsfrundes Ar(m)mann abzustellen, vnd sich von Im an Recht In vorgemelt(en) maß(en) ob er Im spruch nit vertrag(e)n möchte genügen lasse, So das denn pillicheit der sach(e) heischt vnd gepürlich ist, das stet vns vmb ew(er) Erwid(en) mit willen zuerd(en), Dat(um) fer(ia) Secunda post francisci (confessoris) Ewr(e) fruntl(ich) v(er)schr(ieben) ant(wortt).

— Quelle: Staatsarchiv Nürnberg Bestand Nbg. Briefbuch Nr. 26, fol. 8 verso und fol. 9 recto

#### Der Text in modernem Deutsch:

An Herrn Ulrich, Abt zu Heilsbronn.

Würdiger Lieber Herr, Paulus Grunther, unser lieber Ratsfreund, hat uns zu erkennen gegeben, daß Hans Klein, Euer Hintersasse zu Gottedorf, seinen, d. h. Grunthers, armen Mann (= Hintersassen), den Hermann Klein zu Tefersdorf, an den Freistuhl im Süderland habe laden lassen, obschon sie beide ihre Zwiertacht früher freundlich und einverträglich beigelegt hätten,

da nun — wie uns berichtet wird — die Sache entschieden ist und unser Ratsfreund ihm (dem Hans Klein) wegen seines eigenen Hintersassen (d. h. wegen des Hermann Klein) in dieser oder einer anderen Sache nie sein Recht zu finden verweigert habe, im Gegenteil: (da unser Ratsfreund) willig ist, bei der Rechtsfindung zu helfen, wenn das begehrt wird,

so bitten wir Euer Ehrwürden mit allem Fleiß, daß Ihr Euern Armmann (= Hintersassen) um unsern Willen gülich anhaltet, das westfälische Gericht gegen den Armmann unseres vorerwähnten Ratsfreundes abzubestellen und sich mit dem erlangten Recht zu begnügen, wie es die Billigkeit der Sache verlangt und wie es sich gebührt.

Daß das mit Eurer Ehrwürden Willen geschieht — daran liegt uns.

Gegeben am Montag nach Francisci confessoris.

Eure freundliche und schriftliche Antwort (erbitten wir).

#### XIV.

1478, April 6.:

Abschrift eines Briefs des Freigrafen Johann von Valbrecht an die Stadt Nürnberg, ein Vemeurteil des Freigerichts Valbert betreffend (Pitzenhofen / Stadt Ravensburg)

Guden freunde burg(er)mest(er) vnd radt vnd ganß(e) gemey(n)heyt d(er) stadt Nore(m)burch Ich Joha(n) va(n) valbert frigreue to Ludenschet vnd Im Sud(er)lande bege(re) uch to wette nue wij daß vlrich va(n) pytzenhoue(n) vor my an d(en) vrye(n)stuel to valbert gelade(n) vnd vart veruolg(t) gewune(n) vnd geworue(n) hefft op Jost Huntpis den alte(n) Cleme(n)t ancke(n) Noffer Huntpis Ind Hans Hillesen Ind Jost mayer Ind gansse gemeyne gesellschaft vnd off purg(er)mest(er) vnd radt Ind ganß(e) gemeyne stadt Raue(n)spurgh va(n) vytsynge vnd Inhalde ordel b(rie)ue hey dar uff spreckende hefft so gebeyde Ich v(ry)g(re)ue vorgeß(reuen) va(n) wege(n) myns ampttes dat ich heb va(n) konicklicher vnd keyserlicher gewalt

vnd va(n) macht vnd krafft d(er) keyserlike(n) v(ri)enstuele dat Ir purg(er)mest(er) vnd radt vnd ganss(e) gemeynheyt d(er) stadt nore(m)burch de(n) vorgesch(reuen) veruolged(e)n verachtete(n) neyne meynschofft ma(t)schop gesellschofft<sup>19)</sup> eme don myt late(n)<sup>20)</sup> myt dryncke(n) myt male(n)<sup>21)</sup> myt backe(n)<sup>22)</sup> myt brugghe(n)<sup>23)</sup> myt kope(n) noch verkope(n) In neyn lege wyss Ind al de(n) dey dar tzo gewant synt huße(n) noch houue(n) noch herberge(n) vnd wet sake dat Ir dat dar ey(n) bouue(n)<sup>24)</sup> deden na de(n) hillige(n) feste pynxten<sup>25)</sup> nest kome(n)de na gyffte duss breyffs, So sate vnd stycken Ich Joha(n) va(n) valbert v(rie)g(re)ue vorgeß(reuen) ev(er) purg(er)mest(er) vnd radt vnd ganß(e) gemey(n)heyt d(er) stadt nore(m)burch vytgeschede(n) ge(i)stliche lude v(or)an a(l)le(n) p(er)sone(n) eyne(n) richtliche(n) rycht(d)ach vnd konnygeß dach nementlichen des neste(n) donnersdageß na sunte Johans baptiste(n) dage<sup>26)</sup> nest kome(n)t na gyffte duss breyffs to recht gerichte tyt dageß vnd verantwort aldar ev(er) lyff vnd a(r)e to selbe(n) hogeste(n) rechte(n) gege(n) de(n) vorgeß(reuen) vlriche off wey d(e)ß(en) clage da(n) frund(lich) myt va(n) synet wege(n) to schaffe(n) off to donde(n) hedde vnd wer sake dat Ir dusse rychtliche rycht(d)ach vnd konnygeß v(er)sumede(n) onachtete(n) vnd nycht eyne awerue(n) vnd verantworde(n) In vorgeß(reuen) mate(n) so moste Ich v(rie)g(re)ue off ey(n) and(er)er fryg(re)ue In my(ner) stadt ordel vnd recht ouer ev(er) lyff Ind a(r)e ga(en) late(n) als deß hillige v(ry)gerychtz recht is, Dyt wylt besorge(n) als Ir meynt ev(er) not sy, Gegeue vnd myne segel op ma(n)dach nest na sunte ambrosius dage deß hillige(n) byschoppe In de(m) Jare vnße(r)ß He(r)n dussent veyrhundert achte(vnd)seue(n)tich.

Joha(n) va(n) valbert f(ry)g(re)ue to Ludenschet Ind Im Sud(er)lande

An burg(er)mest(er) vnd radt Ind ganss gemey(n)heyt d(er) stadt nore(m)burch myne gude frunde kome dusse breyff.

Westfölich ladung vnd gebotbrief von vlrich von pitzenhof(en) weg(en).

— Quelle: Staatsarchiv Nürnberg Bestand S I Lade 62, aus Nr. 8

#### Der Text in modernem Deutsch:

Gute Freunde, Bürgermeister und Rat und ganze Gemeinde der Stadt Nürnberg.

Ich, Johann von Valbert, Freigraf zu Lüdenscheid und im Süderland, bitte Euch, davon Kenntnis zu nehmen, daß Ulrich von Pitzenhofen vor mich an dem Freistuhl zu Valbert hat laden und fortan verfolgen, gewinnen (und in die Acht) werfen lassen

Jost Huntpis, den Alten, Clement Ancken, Noffer Huntpis, Hans Hillesen, Jost Mayer und die ganze allgemeine Gesellschaft, Bürgermeister, Rat und die ganze Stadt Ravensburg

nach Aussage und Inhalt des Urteilsbriefs, auf dessen Einzelheiten hier hingewiesen wird.

So gebiete ich, der vorerwähnte Freigraf, unter Bezugnahme auf meine Amtsautorität, die ich aus königlicher und kaiserlicher Gewalt und aus der Vollmacht und Kraft der kaiserlichen Freistühle ableite, daß Ihr, Bürgermeister und Rat und die ganze Gemeinde der Stadt Nürnberg, mit den vorerwähnten Verfolgten und in die Acht Geworfenen keine Gemeinschaft, Genossenschaft und Gesellschaft unterhaltet, in keinerlei Weise, sei es, indem sie von Euch losgelassen werden wollen, sei es im Trinken, Mahlen, Backen, in der Forderung nach Dienstleistungen, im Kaufen und Verkaufen,

und allen, für die es zutrifft, (gebiete ich), weder ihr Haus, ihren Hof noch eine andere Herberge zu gewähren.

Solltet Ihr aber in der Zeit bis zu dem kurz bevorstehenden heiligen Pfingstfeste diesen Aufforderungen zuwiderhandeln, so beraume ich, Johann von Valbert, der vorerwähnte Freigraf, für Euch, Bürgermeister und Rat und die ganze Gemeinde der Stadt Nürnberg — ausgenommen die geistlichen Leute — einen Gerichts- und Königstag an auf den nächsten Donnerstag nach dem Sonntag zum Gedächtnis Johannes des Täufers für die übliche Gerichtszeit am Tage, dort könnt Ihr gegenüber dem vorerwähnten Ulrich (von Pitzenhofen) Leib und Ehre verantworten, indem Ihr nachweist, daß Ihr mit seiner Sache nichts zu schaffen habt,

solltet Ihr den Gerichts- und Königstag aber versäumen, so müßte ich, der Freigraf, oder an meiner Stelle ein anderer Freigraf Urteil und Recht über Leib und Ehre ergehen lassen, wie es nach der Ordnung der heiligen Freigerichte rechtens ist.

Berücksichtigt dies bitte alles gebührend.

Gegeben und mit meinem Siegel versehen am Montag nach dem Sonntag des hl. Bischofs Ambrosius in dem Jahr unseres Herrn eintausend vierhundert achtundsiebenzig.

Johann von Valbert, Freigraf zu Lüdenscheid und im Süderland.

Aufschrift:

An Bürgermeister und Rat und die ganze Gemeinde der Stadt Nürnberg, meine guten Freunde, gelange dieser Brief.

Quergeschrieben:

Westfälische Ladung und Gebotsbrief des Ulrich von Pitzenhofen wegen.

#### Anmerkungen:

- 1) Datum nach Veit, Nürnberg und die Feme, Nürnberg 1955, S. 145, Nr. 11.
- 2) phincztag = durnstag = Donnerstag
- 3) D. h. am 30. März 1430
- 4) D. i. das Landgericht des Burggrafenamts Nürnberg
- 5) = Beglaubigung
- 6) 30. März 1433
- 7) Datum nach Veit a. a. O., S. 143, Nr. 3 e
- 8) Also 1434
- 9) 31. Dez. 1434
- 10) Über die Einlösung = Schuldentilgung
- 11) Die Zug um Zug fällige Aushändigung der Schulurkunde
- 12) Datum nach Veit a. a. O., S. 155 Nr. 67
- 13) Den anderen Vorgängen entsprechend, die den Freigrafen Heinrich von Valbrecht betrafen, wird

- die Urschrift an dieser Stelle gelautet haben: „Freigraf zu Lüdenscheid und im Süderland“
- 14) Datum nach Veit a. a. O., S. 166 Nr. 125
- 15) Nach Veit a. a. O., S. 166 Nr. 125; 1444, Febr. 5. Pauli conversio fällt aber auf Jan. 25. Der Mittwoch danach ist der 28. Januar.
- 16) = offensichtlicher Schreibfehler, gemeint ist Süderland
- 17) Nach Veit a. a. O., S. 169 Nr. 144; durch das Nürnberger Stadtgericht
- 18) = 1447, Dez. 15.
- 19) Gemeinschaft, Genossenschaft und Gesellschaft
- 20) laten in der Bedeutung von loslassen, laufen lassen
- 21) mahlen
- 22) backen
- 23) sie nicht beschäftigen
- 24) boven in der Bedeutung von dagegen, wider
- 25) 10. Mai 1478
- 26) 25. Juni 1478

Nachdruck auch auszugsweise nur mit Genehmigung

Herausgeber: Lüdenscheider Geschichtsverein. Schriftleitung: Dr. Walter Hostert. Druck: Lüdenscheider Verlags-Gesellschaft